

Rechtsschutzrichtlinie des Berufsverbandes der KAB, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V. vom 23. Juli 2005

1. Umfang des Rechtsschutzes

- 1.1. Dem Mitglied der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung – KAB - wird entsprechend der Satzung der KAB, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart, und des Berufsverbandes der KAB im Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Form von Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Prozessvertretung.
- 1.2. Rechtsschutz wird in Angelegenheiten gewährt:
 - a) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
 - b) in sozialen Angelegenheiten, insbesondere in Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht, der Rentenversicherung, des Arbeitslosenrechts, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung.
 - c) In Fragen der Gewährung von Kindergeld.
 - d) Im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes, der Personalvertretungsgesetze und der Mitarbeitervertretungsordnung soweit dabei Rechte des Mitglieds tangiert sind.
- 1.3. Rechtsberatung ist das Erteilen mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskünfte, einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen.
- 1.4. Rechtsvertretung besteht in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern. Dies gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den jeweils zuständigen individualrechtlichen Schlichtungsstellen.
- 1.5. Rechtsauskünfte die im Rahmen des Abschnitts 1.1. – 1.4. erteilt werden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 1.6. Prozessvertretung umfasst das Einleiten und Durchführen gerichtlicher Verfahren.
- 1.7. Eine Rechtsschutzgewährung für Nichtmitglieder ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für Hinterbliebene von Mitgliedern, wenn der Anlass um Rechtsstreit aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder der Sozialversicherung des verstorbenen Mitgliedes herrührt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Hinterbliebenen mit dem verstorbenen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und das Mitglied für den überwiegenden Unterhalt aufkam.

2. Voraussetzungen für den Rechtsschutz

- 2.1 Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied den Anspruch auf Rechtsberatung. Die Übernahme der Rechts- und Prozessvertretung setzt eine gültige Mitgliedschaft

im KAB Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart und eine ordnungsgemäße Jahresbeitragszahlung voraus.

2.2. Voraussetzung für das Tätigwerden des/der zuständigen

Rechtsschutzsekretärs/in bei Rechtsschutzvertretung, ist der schriftliche Antrag des Mitglieds. Diesem wird nur bei ausreichenden Erfolgsaussichten stattgegeben. Dieser Antrag ist für jede Instanz erforderlich. Über den Antrag auf Rechtsschutz entscheidet der/die vom Vorstand des Berufsverbandes beauftragte KAB Rechtsschutzberater/in oder beauftragten Rechtsvertretungen.

2.3. Anträge für ein Widerspruchsverfahren oder gerichtliche Verfahren können in den KAB-Sekretariaten oder den Beratungszentren der KAB, unter genauer Schilderung des Sachverhalts, eingereicht werden. In den KAB-Sekretariaten muss die Mitgliedschaft geprüft werden, um den Antrag mit der Bestätigung der Mitgliedschaft an die zuständige Person im Berufsverband weiterzureichen. Anträge sind grundsätzlich vor Rechtsanhängigkeiten des Streitfalles einzureichen.

2.4. Die Gewährung des Rechtsschutzes kann nach Rücksprache mit dem Vorstand abgelehnt werden, wenn der begründete Verdacht einer vorsätzlichen und strafbaren Handlung des Mitgliedes besteht und der Streitfall hierauf beruht oder wenn ein Verstoß des Mitgliedes gegen Grundsätze und Beschlüsse der KAB vorliegt, der dazu berechtigen würde, das Mitglied auszuschließen.

3. Dienstleistung Rechtsschutz

3.1. Der Anspruch auf Prozessvertretung besteht vor den Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichten grundsätzlich nur für die erste Instanz. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht dieser Anspruch bis zum Bundessozialgericht. Dabei ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung durch das Mitglied nachzuweisen.

3.2. Kosten, die bei der Prozessvertretung entstehen können, wie Verfahrens- und Gerichtskosten sowie persönliche Auslagen des Mitgliedes (wie Fahrgelder, Verpflegungskosten) werden von der KAB nicht übernommen.

3.3. Die Kosten eines Gutachtens (insbesondere in Sozialversicherungssachen) hat das Mitglied selbst zu tragen.

3.4. Wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verfahrens keine ordnungsgemäßen Mitglieds-Beiträge mehr entrichtet, austritt oder aus dem Verband ausgeschlossen wird, muss es eine Gebühr in Anlehnung an die jeweils gültige gesetzliche Grundlage zur Vergütung von Rechtsanwältinnen zahlen. Diese Gebühr wird sowohl für den Bereich Hilfestellung als auch den Bereich Prozessvertretung gefordert.

4. Prozessvertretungen

4.1. Die Prozessvertretung wird in der Regel durch hauptamtliche Sekretäre des Berufsverbandes der KAB wahrgenommen.

4.2. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag des Mitglieds, wie unter Punkt 2.2. beschrieben.

4.3. Rechtsschutzakten werden 5 Jahre beim Berufsverband aufbewahrt.

5. Haftung und Widerruf für Dienstleistung Rechtsschutz

Haftung des Rechtsschutzsekretärs: Höhe und Ausgestaltung in Anlehnung an Haftpflicht für Rechtsanwälte.

5.1. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat, die Prozessführung behindert (beispielsweise, weil er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist) oder die Gründe für die Rechtsschutzgewährung weggefallen sind. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

5.2. Eine Kostenübernahme kann ausgeschlossen oder widerrufen werden, wenn das Mitglied das Verfahren ohne Mitwirkung der KAB eingeleitet, ganz oder teilweise durchgeführt hat oder wenn das Mitglied nach dem Erstellen der Prozessvollmacht ohne Wissen oder Einwilligung der KAB mit dem Prozessgegner verhandelt oder Prozesshandlungen vornimmt. Verauslagte Kosten können in diesen Fällen vom Mitglied zurückverlangt werden.

5.3 Gegen die Ablehnung oder den Entzug von Rechtsschutz 1. Instanz kann das Mitglied binnen einer Woche schriftlich Einspruch an den Vorstand des Berufsverbandes einlegen.